

STATUTEN DES VEREINES SOCCER TEAM

§ 1

Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „SOCCER TEAM“
- 2) Er hat seinen Sitz in 6063 RUM und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Tirol
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz/weiß.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege u. Förderung des Körpersportes jeder Art, insbesondere die Ausübung des Fußballsportes, unter Ausschluss jeder politischen Tendenz.
- 2) Daneben ist der Vereinszweck auch auf die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, welche durch Schicksalsschläge in eine Notsituation geraten sind, gerichtet.
- 3) Beide Vereinszwecke stellen gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO dar.
- 4) Der Verein wird auf gemeinnütziger Basis von einem gewählten Vorstand ehrenamtlich geführt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck gem. § 2 Abs 1 dieser Statuten soll durch nachstehende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
 - 1.1.) Als ideelle Mittel dienen
 - a) sportliche Veranstaltungen
 - b) Veranstaltung von Turnieren
 - c) Teilnahme an Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen
 - d) Bereitstellung von Sport- und Trainingsgeräten
 - e) Anmietung von Sportplätzen und dergleichen
 - 1.2.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Sponsorbeiträgen und sonstigen Zuwendungen

- c) Organisation von sportlichen Veranstaltungen
 - d) Organisation von Sponsor-Veranstaltungen
 - e) Betreibung einer Kantine bei selbst organisierten Veranstaltungen
 - f) Verkauf von Vereinsartikeln
- 2) Der Vereinszweck gem. § 2 Abs 2 dieser Statuten soll durch nachstehende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
- 2.1) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Unterstützung der hilfbedürftigen Personen durch:
 - freiwillige, entgeltlose Bereitstellung von Arbeitskraft durch die Vereinsmitglieder,
 - Geldzuwendungen,
 - oder Sachzuwendungen jedweder Art.
- 2.2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Veranstaltung von Spendenaktionen
 - b) Organisation von Veranstaltungen
 - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - c) Verkauf von Vereins-, bzw. Spendenartikeln

§ 4 Mittelverwendung

- 1) Die Vereinsgelder dürfen nur zur Deckung von Ausgaben für Vereinszwecken verwendet werden.
- 2) Für die beiden Vereinszwecke gem. § 2 dieser Statuten sind getrennte Konten zu führen. Die aufgebrachten materiellen Mittel, Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen gem. § 2 Abs 2 dieser Statuten, dürfen ausschließlich für diesen Vereinszweck verwendet werden.
- 3) Der Vereinsvorstand bestimmt einstimmig, welchen hilfsbedürftigen Personen, welche Unterstützung, zur Erreichung des Vereinszweckes gem. § 2 Abs 2, gewährt wird.
- 4) Spenden und sonstige Zuwendungen, die im Rahmen einer zweckgerichteten Spendenaktion lukriert werden, dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 2) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinszwecke vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern, welcher ebenfalls von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ersten eines jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 2) Nur den ordentlichen Mitgliedern, welche zumindest seit 18 Monaten ununterbrochen ordentliche Mitglieder sind, sowie den Ehrenmitgliedern kommt das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Das Erfordernis der ununterbrochenen ordentlichen Mitgliedschaft für zumindest 18 Monate gilt auch als erfüllt, wenn diese Mindestdauer ganz oder teilweise als bisheriges VIP-Mitgliedschaft erfolgte.

- 3) Zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sowie zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, muss das ordentliche- bzw. Ehrenmitglied neben den oben genannten Bedingungen überdies volljährig sein.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliedsversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre bis spätestens 30.06. statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder gemäß § 8 Abs 2 und 3 dieser Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, sofern zwingende Gesetzesvorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der dienstältere Obmann, in dessen Verhinderung der andere Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statuten Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Obleuten. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt,

unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird von dem dienstältesten, bei gleicher Funktionsdauer der Obleute, von dem an Lebensjahren älteren Vorstandmitglied schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf das jüngere Vorstandmitglied den Vorstand einberufen
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens.
- 7) Den Vorsitz führt der an Dienstjahren ältere Obmann, bei gleicher Funktionsdauer der Obleute, das an Lebensjahren ältere Vorstandmitglied. Bei dessen Verhinderung führt der zweite Obmann den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsmitglied.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das verbleibende Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers und mit Einlangen des positiven Bescheids der Vereinsbehörde wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

- i) Der Vorstand legt seine Geschäftsordnung selbst fest, insbesondere welchem Vorstandsmitglied welche Aufgabe zur eigenverantwortlichen Tätigkeit übertragen wird. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem die interne Finanzgebarung des Vereins, die Öffentlichkeitsarbeit, die Protokollführung.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand setzt sich aus zwei gleich berechtigten Mitgliedern zusammen.
- 2) Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich oder auch selbstständig nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften beider Obleute, ebenso sind Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) die Unterschriften beider Obleute erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist jeder der beiden Vorstandsmitgliedern berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die an Dienstjahren ältere Obmann/Obfrau, bei gleicher Funktionsdauer der/die an Lebensjahren ältere Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Auf die Bestimmung des § 11 Abs 7 dieser Satzung wird verwiesen.

§ 15

Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins Wegfall des bisher gemeinnützigen Vereinszwecks

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, welche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO verfolgt.
- 3) Im Falle des Wegfalls des gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinszweckes, ohne Auflösung des Vereins, ist das Vereinsvermögen ebenfalls, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu übertragen, welche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO verfolgt. Die Auswahl dieser Organisation obliegt dem Vereinsvorstand.